



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 177-180)**  
Titel **Beschluß betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau.**  
Ordnungsnummer  
Datum 01.07.1863

[S. 177] Der Große Rath,

in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Aufhebung des Stiftes Rheinau, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes, beschließt:

§ 1. Bis auf weiteres wird die Klosterkirche auf der Insel für den katholischen, die St. Nikolauskirche auf dem Berg in Rheinau für den Gottesdienst beider Konfessionen, angewiesen. Als Amtswohnung für den katholischen Pfarrer wird das s. g. Amtshaus bestimmt.

§ 2. Dem Gesamtgut der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten werden, behufs Verlegung der Versorgungsanstalt im alten Spital nach Rheinau, abgetreten:

- a) die übrigen Gebäulichkeiten auf der Klosterinsel nebst dem zunächst derselben liegenden Gasthause um den Betrag von Frkn. 100000;
- b) die für den landwirthschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlichen Liegenschaften, Oekonomiegebäude und Fahrhabegegenstände nach der Werthung des unterm 6/7. Mai 1862 aufgenommenen Inventars.

§ 3. Die Stiftswaldungen gehen um den Betrag von 400000 Frkn. an die Staatsforstverwaltung über. Die übrigen Liegenschaften des Stiftes sind zu veräußern. Dabei wird der Regierungsrath darauf Rücksicht nehmen, daß da, wo bei einzelnen Parzellen am // [S. 178] Rhein eine Wasserkraft erhältlich ist, dieselbe früher oder später nutzbar gemacht werden kann.

§ 4. Für die Auszahlung der gemäß § 3 des Eingangs zitierten Gesetzes den Konventualen des aufgehobenen Stifts zukommenden Pensionen hat der Stiftungsfond der Domänenverwaltung ein Deckungs-Kapital von 300000 Frkn. mit Ende 1863 zu leisten, wogegen von Neujahr 1864 an die Staatskassa diese Auszahlung übernimmt. Ein allfällig am Schlusse der Pensionsauszahlung sich ergebender Ueberschuß des Deckungskapitals kommt der Liquidationsrechnung zu gut (§ 7 lit. a und b), einen allfälligen Rückschlag trägt der Staat.

§ 5. Zur Entschädigung für Uebernahme der Verpflichtungen der Kollatur Rheinau, sowie für Regulirung der übrigen Verpflichtungen und Leistungen des Stifts an die Gemeinde Rheinau, soweit letztere in Betracht kommen können, wird dem Regierungsrathe zu Handen der Domänenverwaltung ein Kredit von 250000 Frkn. eröffnet in der Meinung, daß der Versorgungsanstalt (§ 2) für Verpflichtungen, welche ihr überbunden werden sollten, aus diesem Kredit ebenfalls eine Vergütung geleistet werden soll.



§ 6. Zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und Genossenschaften im Kanton wird aus dem Stiftsfond ein Dotations-Kapital von 700000 Frkn. ausgesetzt, bei dessen Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen verfahren werden soll. Der Regierungsrath wird indessen ermächtigt, von dieser Summe den Betrag von 200000 Frkn. für die dringendsten dieser Bedürfnisse zu verwenden. // [S. 179]

Das Dotations-Kapital ist als katholischer Kirchenfond von der Domänenverwaltung nach den für die Separatfonds zu bestimmten Zwecken bestehenden Vorschriften zu verwalten.

§ 7. Der Rest des Stiftsvermögens wird verwendet, wie folgt:

- a) Drei Fünftheile fallen dem Fond für Dotation der Hochschule zu, dessen Ertrag nebst dem regelmäßigen Kredite zur Hebung der Hochschule, sowie zur Erleichterung ihres Besuches durch talentvolle, aber weniger bemittelte, Kantonseinwohner verwendet wird.
- b) Zwei Fünftheile werden zu einem Fond für das höhere Volksschulwesen und zwar insbesondere für Zwecke desselben bestimmt, welche in den gesetzlichen Krediten theils gar nicht, theils nur in beschränktem, Umfange vorgesehen sind.

Beide Fonds gehen gleich dem katholischen Kirchenfond (§ 6) als Separatfonds für bestimmte Zwecke an die Domänenverwaltung über.

§ 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 1. Heumonath 1863.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der dritte Sekretär,  
Fried. Schweizer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet: // [S. 180]

Dieser Beschluß soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonath 1863.

Der erste Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der zweite Staatsschreiber,  
Boßhardt.



[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.02.2015]